

**Einschreiben**

Eidg. Departement für Umwelt,  
Verkehr und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

JardinSuisse  
Carlo L. Vercelli  
Bahnhofstrasse 94  
5000 Aarau  
T +41 44 388 53 11  
c.vercelli@jardinsuisse.ch  
jardinsuisse.ch

Aarau, 30. September 2024

(Schreiben geht auch per E-Mail an: [thomas.kappeler@are.admin.ch](mailto:thomas.kappeler@are.admin.ch))

**Vernehmlassung JardinSuisse:**

**Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse ist der Unternehmerverband der Gärtnerinnen und Gärtner Schweiz. Der Verband vereint gegen 1'800 Mitglieder aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, gärtnerischer Detailhandel, Zierpflanzenproduktion und Baumschulen/Staudengärtnereien. Die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind nebst der Fachkräftesituation der zentrale und existenzielle Produktionsfaktor für die gesamte Branche, weshalb wir die Gelegenheit gerne nutzen, uns innert Frist (9. Oktober 2024) zur Revisionsvorlage betreffend die Raumplanungsverordnung zu äussern.

**1. Verweis auf die Vernehmlassung von JardinSuisse vom 9. August 2021 betreffend die RPG-Revision 2**

JardinSuisse hat sich in seiner Vernehmlassung vom 9. August 2021 einlässlich zur Revisionsvorlage RPG 2 der UREK S geäussert. Die dort vorgetragenen Begehren bilden nach wie vor zentrale Anliegen von JardinSuisse und gelten mit der vorliegenden Stellungnahme als bestätigt.

**2. Verweis auf die Vernehmlassung des SBV**

JardinSuisse ist Mitglied des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Die Vernehmlassung des SBV ist uns bekannt und wir unterstützen diese Vernehmlassung.

### 3. Umschreibung der inneren Aufstockung (Art. 37 RPV)

#### Antrag zu Art. 37 RPV

Art. 37

<sup>1</sup> Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche 35 Prozent der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt **und nicht mehr als 20'000 m<sup>2</sup> beträgt**

<sup>2</sup> unverändert

#### Begründung

Im Rahmen der Vernehmlassung vom 9. August 2021 zur Gesetzesvorlage RPG 2 hat JardinSuisse verlangt, die Voraussetzungen für die innere Aufstockung im Bereich des produzierenden Gartenbaus (Art. 37 RPV) auf die Bedürfnisse der Grünen Branche anzupassen. Der produzierende Gartenbau wird in Art. 37 RPV – richtigerweise – ausdrücklich genannt; die quantitativen Schranken von 35 % bzw. max. 5'000 m<sup>2</sup> tragen den Gegebenheiten und Bedürfnissen der Branche indes in keinsten Weise Rechnung, wie wir dem ARE bereits in früheren Kontakten mitgeteilt haben und, wie wir glauben, beim ARE auf Verständnis für diesen Anliegen gestossen zu sein. Die Maximalgrenze von 5'000 m<sup>2</sup> ist mit Blick auf die Grösse der meisten Gartenbaubetriebe massiv zu gering und verunmöglicht eine innere Aufstockung im Bereich des produzierenden Gartenbaus weitgehend, was nicht den gesetzlichen Intentionen entsprechend kann. Wir bedauern es deshalb sehr, dass RPG 2 nicht zum Anlass genommen wurde, Art. 37 RPV anzupassen, zumal ja die gesetzliche Grundlage in Art. 16a Abs. 2 RPG konkretisiert wurde.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb ein weiteres Mal den Antrag, Art. 37 RPV hinsichtlich des produzierenden Gartenbaus dahin gehend anzupassen, dass eine innere Aufstockung vorliegt, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche 35 Prozent der gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt **und nicht mehr als 20'000 m<sup>2</sup> beträgt**.

### 4. Art. 38a RPV; konsequente Gleichstellung des produzierenden Gartenbaus mit der Landwirtschaft

#### Antrag zu Art. 38a RPV:

Art. 38a

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde gewährt innerhalb der Landwirtschaftszone umweltschutzrechtliche Erleichterungen, soweit das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft **und des produzierenden Gartenbaus** das Interesse an der Einhaltung des Mindestabstands zum Schutz vor Gerüchen oder der Bestimmungen zum Schutz von Lärm überwiegt.

<sup>2</sup> Das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft **und des produzierenden Gartenbaus** überwiegt insbesondere, wenn:

- a. die betroffene Wohnnutzung nach der landwirtschaftlichen **oder der gartenbaulichen** Nutzung entstanden ist,

- b. *der betroffene Wohnraum als landwirtschaftlich **oder gartenbaulich** bewilligt wurde; oder*
- c. *der betroffene Wohnraum zum Landwirtschafts- **oder Gartenbaubetrieb** gehört, von dem die Immissionen ausgehen.*

### **Begründung:**

Der produzierende Gartenbau bildet gesetzlich anerkannten Teil der Landwirtschaft (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 LwG<sup>1</sup>). Als landwirtschaftlich gilt ein Grundstück, das für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist (Art. 6 Abs. 1 BGG<sup>2</sup>) und unter den für die Landwirtschaft geltenden Voraussetzungen gelten auch Betriebe des produzierenden Gartenbaus als landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 Abs. 1 BGG).

Im Raumplanungsrecht wurde diese gesetzliche Gleichbehandlung bisher nicht konsequent umgesetzt. Der produzierende Gartenbau wird lediglich punktuell (freilich mit nicht sachgerechten Kriterien; s. vorne Ziff. 3) erwähnt.

JardinSuisse verlangt, dass der produzierende Gartenbau auch im Raumplanungsrecht konsequent der Landwirtschaft gleichgestellt wird. Zwar produzieren Gartenbaubetriebe auch Zierpflanzen, welche nicht als «systemrelevant» gelten (auch die Landwirtschaft produziert nicht «systemrelevante» Güter). Daneben produzieren die Gartenbaubetriebe allerdings auch:

- Obst- und Beerengehölze für den Erwerbsanbau,
- Jungpflanzen für den Gemüseanbau,
- Kräuter und Gewürze für den Erwerbsanbau,
- Forstpflanzen für die Forstwirtschaft,
- Pflanzen für die Rohstoffgewinnung (Bäume für die Holz- und Rohstoffgewinnung, Miscanthus oder Medizinalpflanzen),
- Bäume und Gehölze für Agroforsysteme, Wildhecken, Windschutzhecken usw.
- Pflanzen zur Bekämpfung der Biodiversitäts- und Klimaproblematik, Kühlen von Städten und Agglomerationen, Co2-Negativ-Emmissionsrechnologie Aufforstung usw.

Diese Produktionsbereiche des produzierenden Gartenbaus liegen nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern sind – wie die Wissenschaft und der Bundesrat im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise wiederholt betont haben – systemrelevant. Ohne starken produzierenden Gartenbau gibt es keine gesicherte inländische Versorgung mit Obst, Beeren, Gemüse und Kräutern. Es besteht deshalb kein Grund, den produzierenden Gartenbau in Art. 38a RPV anders zu behandeln als die Landwirtschaft.

Ein Bedürfnis an Gleichbehandlung des produzierenden Gartenbaus mit der Landwirtschaft in Art. 38a RPV ist auch insoweit ausgewiesen, als auch Gartenbaubetriebe in der Landwirtschaftszone zu Geruchs- und insbesondere zu Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führen können.

• \_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft; SR 910.1.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11.



Wir bitten Sie um Übernahme unserer Anträge in die Verordnung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Für eine Erörterung unserer Anliegen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'O. Mark', written in a cursive style.

Olivier Mark  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C. Vercelli', written in a cursive style with a long, sweeping underline.

Carlo L. Vercelli  
Geschäftsführer